

55. Kann ein Beschluß einer Gesellschaft m. b. H., wonach sich ein mit ihr in Wettbewerb stehender Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen muß, unter Umständen gegen die guten Sitten verstoßen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1916 i. S. Trockenmilch-Verwertungsgesellschaft m. b. H. (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. II. 33/16.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft m. b. H., deren Stammkapital 200000 *M* beträgt; ihre drei Gesellschafter sind der Kläger mit einem Geschäftsanteil von 50000 *M*, die Frau H. in Mannheim mit einem Anteil von 100000 *M* und der Ingenieur G. in Berlin mit einem solchen von 50000 *M*. Der Kläger war Mitgründer der Beklagten und Jahre hindurch der alleinige Geschäftsführer. Infolge von Streitigkeiten mit den Mitgesellschaftern legte er am 1. Juli 1912 sein Amt nieder. Gleichzeitig schloß er mit der Beklagten einen Vertrag, wodurch ihm auf einige Jahre die Konkurrenzenthaltung zur Pflicht gemacht, nach Ablauf der Frist aber der Wettbewerb gestattet wurde. Am 8. Februar 1915, zu einer Zeit, als er von dem Wettbewerbsverbote frei geworden war, wurde eine außerordentliche Gesellschaftsversammlung abgehalten, die gegen seinen Widerspruch folgende Satzungsänderungen beschloß: „1. Gesellschafter, die für ein Konkurrenzunternehmen tätig oder an einem solchen beteiligt sind, können ihre Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht persönlich ausüben, sie können sich darin nur durch andere Gesellschafter vertreten lassen; 2. die Versammlungen finden an demjenigen

Orte statt, der durch den Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat bestimmt wird.“

Der Kläger begehrte mit der Klage die Feststellung der Nichtigkeit dieser Beschlüsse. Der erste Richter entsprach dem Antrag insoweit, als ein Wettbewerb treibender Gesellschafter bei der Auswahl der Vertreter auf Mitgesellschafter beschränkt und der Ort der Versammlung durch den Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat bestimmt werden sollte. Dagegen erklärte das Berufungsgericht, das von beiden Parteien mit Berufung angegangen war, die Beschlüsse in vollem Umfange für nichtig. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„1. Der wichtigste der beiden Beschlüsse verordnet, daß Gesellschafter, die mit der Beklagten in Wettbewerb stehen, die Gesellschaftsrechte nicht persönlich ausüben dürfen, vielmehr auf Vertretung durch andere Gesellschafter angewiesen sind. Nach Ansicht der Beklagten soll dieser Beschluß durch die Erwägungen des Urteils RGZ. Bd. 80 S. 385, das ihn auch wohl veranlaßt hat, gerechtfertigt werden. Das trifft nicht zu. Allerdings hat der jetzt erkennende Senat an der angeführten Stelle eine Satzungsänderung gebilligt, wonach Wettbewerb treibende Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H. sich in den Versammlungen durch andere Mitglieder vertreten lassen müssen. Ein Mißbrauch der Mehrheitsmacht und ein Verstoß gegen die guten Sitten wurde in einer solchen Zumutung nicht gefunden. Allein das Kammergericht hat mit Recht angenommen, daß der hier streitige Beschluß schon objektiv über den früher abgeurteilten weit hinaus geht und daß, selbst wenn er sich inhaltlich mit ihm deckte, im vorliegenden Falle persönliche Umstände hinzutreten, die die Anwendung des § 138 BGB. geboten erscheinen lassen.

In ersterer Hinsicht ist zu beachten, daß es sich nicht nur wie in dem Falle Bd. 80 um die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen handelt. Schlechthin sämtliche Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis werden betroffen, also von denjenigen, die die Mitwirkung in Angelegenheiten der Gesellschaft zum Gegenstande haben, auch die Rechte auf Berufung der Versammlung, Ankündigung der Tagesordnung, richterliche Ernennung der Liquidatoren (vgl. §§ 50, 66 GmbHG.). Selbst die vermögensrechtlichen Ansprüche auf die

Dividende und das Liquidationsguthaben sind, wenigstens dem Wortlaute nach, nicht ausgeschlossen. Die Revision selber hat gegen die Auslegung, wonach ausnahmslos alle in den Beziehungen zur Gesellschaft wurzelnden Befugnisse gemeint sind, nichts erinnert. Danach muß hier anerkannt werden, was in dem früheren Streitfalle verneint werden durfte: die beschlossene Vorschrift greift in die Freiheit und die Rechte der einzelnen Gesellschafter erheblich tiefer ein, als es die Umstände erforderten.

Wesentlicher noch sind die Unterschiede in den tatsächlichen Verhältnissen, die zu der Maßregel Anlaß gaben. In beiden Fällen wurde der Beschluß nicht auf eine bestimmte Person, sondern allgemein auf jeden Gesellschafter, der Konkurrenz treiben würde, abgestellt. Während aber in dem früheren Falle ernstlich damit gerechnet werden konnte, daß außer dem damaligen Kläger einer der übrigen Gesellschafter zum Wettbewerb übergehen werde, ist davon im vorliegenden Falle keine Rede. Hier besteht die Gesellschaft nur aus drei Personen; die beiden anderen haben kein Wettbewerbsgeschäft und denken weder daran, ein solches zu errichten, noch ihre Anteile an Wettbewerber zu veräußern. Dazu kommt, daß der jetzige Kläger mit den Mitgesellschaftern in erbitterter Feindschaft lebt, die zu zahlreichen teils ausgetragenen, teils noch schwebenden Prozessen unter den Parteien geführt hat. Der Kläger würde gezwungen sein, die Wahrnehmung seiner Rechte erklärten Gegnern anzuvertrauen. Lehnten aber beide Mitgesellschafter die Vertretung ab, so könnten die Rechte überhaupt nicht ausgeübt werden.

Schließlich erhält der jetzt zu entscheidende Fall noch dadurch eine besondere Färbung, daß die Beklagte durch das Abkommen vom Sommer 1912 dem Kläger geradezu gestattet hat, nach einer vor Fassung des Beschlusses abgelaufenen Frist mit ihr in Wettbewerb zu treten. Mit Rücksicht hierauf stellt sich der Beschluß zugleich als eine Treuverletzung dar, insofern die Beklagte dem Kläger die vertragsmäßig eingeräumte Freiheit auf Umwegen wieder zu beschränken sucht. Es ist verfehlt, wenn die Revision zur Entschuldigung vorbringt, er mache ihr „rücksichtslos“ Konkurrenz, sie dürfe zu den schärfsten Abwehrmitteln greifen. Vielmehr muß sie den Wettbewerb an sich hinnehmen; gegen Unlauterkeiten, die übrigens nicht einmal behauptet sind, hat sie die Verteidigungsbehelfe des Gesetzes.

Eine Teilung des Beschlusses kann nicht in Frage kommen. Wenn das Landgericht das Verbot der persönlichen Ausübung der Gesellschaftsrechte aufrechterhalten und nur den Kreis der Vertreter erweitern will, so hat es nicht alle Gründe des Sittenverstoßes erkannt. Außerdem müßte jede Zerlegung in einen gültigen und einen ungültigen Teil an der Ungewißheit scheitern, ob die Gesellschafterversammlung das eine ohne das andere gewollt haben würde.

2. Auch der zweite Beschluß, demzufolge die Versammlung in Zukunft nicht mehr am Siege der Beklagten in Berlin, sondern in einem jeweils durch den Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat zu bestimmenden Orte abgehalten werden soll, ist ohne Rechtsirrtum für unsittlich erachtet worden. Der Zusammenhang mit dem ersten Beschluß und das Fehlen jeder einleuchtenden Erklärung haben beide Vorinstanzen zu der Überzeugung gebracht, daß der Zweck der Maßregel nur darin besteht, den Kläger zu schikanieren. Wie das Landgericht bemerkt, hat die Beklagte auf richterliches Befragen einen sachlichen Grund nicht angeben können. Daher schenkt der Berufungsrichter der später nachgeschobenen Behauptung, der Beschluß sei zugunsten der in Mannheim wohnenden Gesellschafterin H. gefaßt, die als alte Dame weite Reisen scheue, keinen Glauben. Das liegt auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung und ist dem Angriffe der Revision entzogen. Übrigens hätte die Beklagte auch darlegen müssen, daß und warum es der Frau H. nicht möglich sei, sich durch den Gesellschafter G., mit dem sie einverstanden ist, oder durch den Geschäftsführer vertreten zu lassen.“